

Amtliches

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung
zum Fachwirt für Tanzschulen IHK/zur Fachwirtin für Tanzschulen IHK

Besondere Rechtsvorschriften

Die Handelskammer Hamburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. November 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, Seite 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Tanzschulen IHK / zur Fachwirtin für Tanzschulen IHK.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für Tanzschulen IHK / zur Fachwirtin für Tanzschulen IHK nach den §§ 2 bis 9 durchführen. In den Fortbildungsprüfungen ist die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um in der Branche Tanzschulen sowie bei einer selbständigen Tätigkeit in dieser Branche, eigenständig umfassende und verantwortliche Aufgaben bei der Planung, Steuerung und Kontrolle branchenspezifischer Aufgaben und Sachverhalte auszuüben. Durch ein umfassendes und vertieftes Verständnis von Kernprozessen der Branche sowie durch ausgeprägte Problemlösungsfähigkeiten unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsmaßnahmen können insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 1. Gewinnen, Beraten und Binden von Kunden durch qualifiziertes Marketing, Werbung und kundenorientierte Konzepte,
 2. Mitarbeiterführung im Sinne der Unternehmensziele unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorschriften, Erstellen von Mitarbeiterpotenzialanalysen, Personalbedarfsanalysen sowie Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung,
 3. Planung, Entwicklung, Darstellung und Umsetzung innovativer Konzepte und Angebote sowie die Gestaltung der dafür nötigen organisatorischen Veränderungen und Flexibilisierungen,
 4. Analysieren und Bewerten des Marktes für Tanzschulen unter Berücksichtigung von volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen,
 5. Ausgestalten von Unternehmensstrategien und Ableiten unternehmerischer Handlungsschritte.Bei der Planung, Umsetzung und Kontrolle unternehmerischen Handelns (gemäß der Nummern 1 bis 5) sind Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu bewerten und zu beachten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachwirt für Tanzschulen IHK / Fachwirtin für Tanzschulen IHK“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

- (2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist berufspraktisch in folgenden Handlungsbereichen durchzuführen:
 1. Unternehmensführung, Prozessüberwachung, Erfolgskontrolle,
 2. Personalführung und -entwicklung,
 3. Marketing, Analyse von Märkten und Chancen sowie Außendarstellung,
 4. Auswahl und Entwicklung von branchenspezifischen Konzepten,
 5. Durchführung, Organisation und Evaluation von Kursen und Veranstaltungen.In allen Handlungsbereichen der Nummern 1 bis 5 sollen die relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung wird in den einzelnen in Absatz 1 genannten Handlungsbereichen der Nummern 1 bis 5 jeweils auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung und einer daraus abgeleiteten Aufgabenstellung in jeweils 90 Minuten durchgeführt.
- (4) Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Das Fachgespräch soll 20 Minuten nicht überschreiten. Präsentation und Fachgespräch gehen jeweils zur Hälfte in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.
- (5) Ausgehend von der Präsentation soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in dem Fachgespräch nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sein/ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er/sie nachweisen, dass er/sie angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich und fachlich korrekt kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Das Thema der Präsentation wird von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählt und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

§ 4

Inhalt der Prüfung

- (1) Im Handlungsbereich „Unternehmensführung, Prozessüberwachung, Erfolgskontrolle“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Zusammenwirken der betrieblichen Aufgabenbereiche bei der Erbringung betrieblicher Leistungen im Hinblick auf unternehmerische Ziele und Entscheidungen zu beurteilen und einzelne Maßnahmen unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung zu planen, umzusetzen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Weiterhin kann der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden. Diese Fähigkeiten sind vor dem Hintergrund volkswirtschaftlicher und recht-

licher Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit nachzuweisen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Betriebliche Rechtsformen und Organisation und betriebswirtschaftliche Funktionen in unternehmerische Entscheidungen einbeziehen,
 2. bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Unternehmenszielen, -strategien, -werten und -kultur mitwirken und mitgestalten,
 3. Qualitätsmanagement als Instrument zur Erbringung betrieblicher Leistungen nutzen,
 4. Korrekturmaßnahmen einleiten,
 5. Finanzierungsformen bewerten, Budgets, Investitions-, Liquiditäts- und Rentabilitätsplanung erarbeiten und überwachen,
 6. Interne Unternehmensrechnung vornehmen und bewerten sowie Grundlagen der Jahresabschlussanalyse beherrschen,
 7. Unternehmerische Entscheidungen unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Rahmenbedingungen treffen.
- (2) Im Handlungsbereich „Personalführung und -entwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Aus- und Weiterbildung gestaltet und gesteuert werden kann. Es soll nachgewiesen werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt werden können. Dies soll auf der Grundlage der Analyse unterschiedlicher Führungsstile und der Reflexion des eigenen Führungsverhaltens und der Unternehmensziele geschehen. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert Mitarbeitergespräche führen und Gruppengespräche moderieren sowie Konfliktmanagement umsetzen zu können. Dabei sollen neben Methoden und Modellen zwischenmenschlicher Kommunikation auch arbeits- und tarifrechtliche Regelungen sowie betriebliche Vereinbarungen berücksichtigt und neue betriebliche Vereinbarungen gestaltet werden können. Hierbei und insbesondere bei der Vertragsgestaltung sollen datenschutz-, arbeits- und tarifrechtliche Bedingungen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Planen, Organisieren, Durchführen und Kontrollieren von Aus- und Weiterbildung,
 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen individuell fördern und entwickeln,
 3. eigenes Führungsverhalten reflektieren,
 4. Motivieren, Führungsstile und -techniken anwenden,
 5. Einstellungs- und Mitarbeitergespräche führen,
 6. Gruppen moderieren,
 7. Konfliktmanagement anwenden,
 8. arbeitsrechtliche Vorschriften kennen und anwenden,
 9. arbeits- und projektbezogene Verträge gestalten.
- (3) Im Handlungsbereich „Marketing, Analyse von Märkten und Chancen sowie Außendarstellung“ soll nachgewiesen werden, dass branchenspezifische Märkte definiert, analysiert und in unterschiedliche Zielgruppen- und Marktsegmente unterschieden werden können. Ferner soll nachgewiesen werden, dass Marketingkonzepte und -maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Kundenbedürfnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen ausgearbeitet werden können. Dazu müssen die Kenntnisse über branchenspezifische Angebote, Lizenz-Produkte, Marketingkonzepte und Werbemaßnahmen einbezogen werden und auf die spezifischen Angebote des Unternehmens übertragen werden. Nachgewiesen werden soll die Fähigkeit, eine

schlüssige Außenkommunikation der Tanzschule zu entwerfen. Dabei sollen die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und die Rechtsprechung integrativ berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Märkte und Wettbewerber beobachten und analysieren,
 2. Tanzschulangebotsportfolio analysieren und Marktposition bestimmen,
 3. Marktchancen und Risiken erkennen und bewerten,
 4. Kundenbeziehungen herstellen und festigen sowie Marketinginstrumente einsetzen,
 5. mit Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Sozialpartnern und Bildungsträgern kommunizieren und kooperieren,
 6. Betrieb und Produkte in der Beratung kundenbezogen präsentieren,
 7. Konzepte für angebotsspezifische Werbemaßnahmen planen, absichern, umsetzen und bewerten,
 8. die Angebote des Berufsverbandes in die Marketingmaßnahmen integrieren.
- (4) Im Handlungsbereich „Auswahl und Entwicklung von branchenspezifischen Konzepten“ ist nachzuweisen, dass die Angebotspalette auf spezifische Anforderungen und Kundengruppen angepasst und kombiniert werden kann. Dazu zählen tänzerische, rhythmische und körperliche Aspekte. Dazu gehört, dass unter Berücksichtigung der Tanzschul-situation und der Kernkompetenz der Tanzlehrer neue Produkte konzeptioniert werden können. Dazu soll nachgewiesen werden, dass Bedarfe der Kunden ermittelt, ein darauf zugeschnittenes Angebot gestaltet und damit Kundeninteresse geweckt werden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Spezifische Bedarfe von Zielgruppen definieren,
 2. Alleinstellungsmerkmale berücksichtigen und Angebotsprofile erstellen,
 3. Kurssysteme in Tanzschulen bewerten und in marktgängige Angebote umsetzen,
 4. Entwicklung von Konzepten unter Berücksichtigung von entwicklungsphysiologischen und -psychologischen Zielgruppeneigenschaften,
 5. Lernkonzepte für unterschiedliche motorische Kompetenzstufen unterscheiden und entwickeln,
 6. Einbeziehen von kulturellen, musikalischen Trends und Innovationen in die konzeptionelle Weiterentwicklung.
- (5) Im Handlungsbereich „Durchführung, Organisation und Evaluation von Kursen und Veranstaltungen“ soll nachgewiesen werden, dass tanzschulspezifische Angebote organisiert und die Durchführung sichergestellt werden kann und daraus entsprechend begründete Handlungsabschnitte abgeleitet werden können. Es soll ferner nachgewiesen werden, dass die Einhaltung der Jugendschutz-, Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften gewährleistet wird. Dabei sind sowohl Kenntnisse über Vertragsgestaltung und Kalkulation als auch Prozessgestaltungskompetenz bei der Leistungserstellung nachzuweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Systeme in Tanzschulen unterscheiden und bewerten,
 2. das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
 3. Planungskompetenz für Tanzkurse, Events und Freizeitprogramme nachweisen,
 4. Konzepte, Regie-, Kursus- und Dienstpläne erstellen und kontrollieren,
 5. Mitarbeiterbedarf und Ressourceneinsatz planen und kontrollieren,

Besondere Rechtsvorschriften

6. Angebotskalkulation erstellen und überwachen,
7. Systeme zur Erfolgskontrolle einsetzen.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 6

Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlich geprüften Handlungsbereichen und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Die schriftlich geprüften Handlungsbereiche und die mündliche Prüfung sind jeweils gesondert zu bewerten.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsleistungen in den einzelnen Handlungsbereichen der schriftlichen Prüfung sowie die Prüfungsleistung der mündlichen Prüfung ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 5 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
- (4) Wurden in der schriftlichen Prüfung in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten, sofern in diesem Handlungsbereich mindestens 40 Punkte erzielt wurden. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage

der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, dazu anmeldet, ist von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen. Werden bestandene Prüfungsleistungen erneut geprüft, gilt in diesem Fall das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8

Ausbildereignung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung nach diesen Rechtsvorschriften eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht übersteigen. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden. Die zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (2) Wer die Prüfung nach diesen Rechtsvorschriften bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Wer auch die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis auszustellen aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurde.

§ 9

Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen wurden, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Handelskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. des auf die Veröffentlichung in der „hamburger wirtschaft“ folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den 3. März 2011
HANDELSKAMMER HAMBURG



Fritz Horst Melsheimer
Präses



Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer